

Aufstellung der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung

Bek. d. MWK v. 10. 9. 1993 — 3022-53 100-22 —

Bezug: Bek. v. 4. 10. 1988 (Nds. MBl. S. 929)

Nachfolgend gebe ich die nach den §§ 5 und 13 EBG i. d. F. vom 30. 1. 1984 (Nds. GVBl. S. 9) anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung einschließlich der Landesorganisationen bekannt (Stichtag: 1. 8. 1993), die Bezugsbek. ist damit gegenstandslos.

A. Landesorganisationen/Landeseinrichtungen

1. Niedersächsischer Bund für freie Erwachsenenbildung e. V.
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Marienstraße 11, 30171 Hannover
2. Landesverband der Volkshochschulen Niedersachsens e. V.
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Bödekerstraße 16, 30161 Hannover
3. Niedersächsischer Landesverband der Heimvolkshochschulen e. V.
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Marienstraße 11, 30171 Hannover
4. Bildungsvereinigung ARBEIT und LEBEN Niedersachsen e. V.
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Dreyerstraße 4—6, 30169 Hannover
5. Ländliche Erwachsenenbildung in Niedersachsen e. V.
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Marienstraße 9—11, 30171 Hannover
6. Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen
— Rechtsträger: Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen
Archivstraße 3, 30169 Hannover
7. Katholische Erwachsenenbildung im Lande Niedersachsen e. V.
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Hohenzollernstraße 22, 30161 Hannover
6. Bildungswerk der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft im Lande Niedersachsen e. V.
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Hildesheimer Straße 17, 30014 Hannover
9. Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft e. V.
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Schiffgraben 36, 30175 Hannover
10. Verein Niedersächsischer Bildungsinitiativen e. V.
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Weinstraße 16, 30171 Hannover

B. Heimvolkshochschulen

1. Deutsch-Niederländische Heimvolkshochschule Aurich
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Von-Ihering-Straße 33, 26603 Aurich
2. Heimvolkshochschule Barendorf
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Lüneburger Straße 12, 21397 Barendorf

3. Evangelische Heimvolkshochschule Bederkesa
— Sprengelzentrum —
— Rechtsträger: Ev.-luth. Kirchenkreis Stade —
Am Begrabenholz 25, 27624 Bederkesa
4. Europäische Heimvolkshochschule Bad Bevensen
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Klosterweg 4, 29549 Bad Bevensen
5. Ländliche Heimvolkshochschule Mariaspring
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Rauschenwasser 78, 37120 Bovenden, OT Eddigehausen
6. Heimvolkshochschule Jägerei Hustedt
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Zur Jägerei 81, 29229 Celle
7. Kardinal-von-Galen-Haus
Katholische Akademie und Heimvolkshochschule e. V.
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Stapelfelder Kirchstraße 13, 49661 Cloppenburg
8. Katholische Bildungsstätte Haus Ohrbeck
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Am Boberg 10, 49124 Georgsmarienhütte
9. Johannes-Schlömann-Schule Oesede,
Katholische Landvolkhochschule
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Gartbrink 5, 49124 Georgsmarienhütte-Oesede
10. Bildungszentrum Jagdschloss Göhrde e. V.
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
29473 Göhrde
11. Ländliche Heimvolkshochschule Goslar
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Zeppelinstraße 7, 38640 Goslar
12. Heimvolkshochschule St.-Jakobus-Haus Goslar
— Rechtsträger: Bischöflicher Stuhl zu Hildesheim —
Reußstraße 4, 36640 Goslar
13. Bildungsstätte Kirchröder Turm Heimvolkshochschule
— Rechtsträger: Evangelisch-Freikirchliches Sozialwerk Hannover e. V. —
Hermann-Löns-Park 6—7, 30559 Hannover
14. Heimvolkshochschule Stephansstift
— Rechtsträger: Stephansstift Hannover —
Kirchröder Straße 44, 30625 Hannover
15. Politische Bildungsstätte Helmstedt e. V.
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Am Bötschenberg 4, 38350 Helmstedt
16. Niedersächsische Lutherische Heimvolkshochschule Hermannsburg
— Rechtsträger: Missionsanstalt Hermannsburg —
Lutterweg 16, 29320 Hermannsburg
17. Niels-Stensen-Haus, Haus der Erwachsenenbildung
— Heimvolkshochschule —
— Rechtsträger: Bischöflicher Stuhl zu Hildesheim —
Worphäuser Landstraße 55, 28865 Lilienthal

18. Ludwig-Windthorst-Haus Holthausen
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Gerhard-Kues-Straße 16, 49808 Lingen-Holthausen
19. Historisch-Ökologische Bildungsstätte Einsland e. V.
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Spillmannsweg 30, 26871 Papenburg
20. Ostfriesische Evangelische Landvolkshochschule Posthausen e. V.
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
26842 Potshausen (Ostfriesland)
21. Evangelische Heimvolkshochschule Rastede
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Mühlenstraße 126, 26180 Rastede
22. Evangelisch-lutherische Marahrens-Heimvolkshochschule Loccum
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Hormannshausen, 31547 Rehburg-Loccum
23. Haus Sonnenberg — Internationale Bildungsstätte —
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
37444 St. Andreasberg
Geschäftsstelle: Bankplatz 8, 38100 Braunschweig
24. Heimvolkshochschule Springe
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Kurt-Schumacher-Straße 5, 31832 Springe

C. Einrichtungen auf örtlicher und Kreisebene (Volkshochschulen u. a.)

1. Kreisvolkshochschule Ammerland
— Rechtsträger: kommunal —
Ammerlandallee 12, 26653 Westerstede
2. Kreisvolkshochschule Aurich
— Rechtsträger: kommunal —
Marktplatz 23, 26603 Aurich
3. Deistervolkshochschule Barsinghausen
— Rechtsträger: kommunal —
Poststraße 1, 30890 Barsinghausen
4. Volkshochschule der Stadt Nordhorn für den Landkreis Grafschaft Bentheim
— Rechtsträger: kommunal —
Lingener Straße 3, 48531 Nordhorn
5. Volkshochschule Bramsche
— Rechtsträger: kommunal —
Georgstraße 1, 49565 Bramsche
6. Volkshochschule Braunschweig e. V.
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Leopoldstraße 6, 38100 Braunschweig
7. Volkshochschule Buxtehude
— Rechtsträger: kommunal —
Schulstraße 1, 21614 Buxtehude
8. Volkshochschule Celle
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Trift 20, 29221 Celle
9. Kreisbildungswerk — Volkshochschule für den Landkreis Cloppenburg e. V.
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Sevelter Straße 7, 49661 Cloppenburg

10. Volkshochschule der Stadt Cuxhaven
— Rechtsträger: kommunal —
Abendrothstraße 16, 27474 Cuxhaven
11. Volkshochschule im Landkreis Cuxhaven e. V.
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Zum Feldkamp 7, 27619 Schiffdorf
12. Volkshochschule der Stadt Delmenhorst
— Rechtsträger: kommunal —
Louisenstraße 34, 27749 Delmenhorst
13. Kreisvolkshochschule des Landkreises Diepholz „Volksbildungswerk“
— Rechtsträger: kommunal —
Amtshof 3, 28857 Syke
14. Volkshochschule Emden
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
An der Berufsschule 3, 26721 Emden
15. Kreisvolkshochschule Friesland
— Rechtsträger: kommunal —
Kieler Straße 8, 26419 Schortens
16. Volkshochschule Ganderkesee
— Rechtsträger: kommunal —
Habbrügger Weg 2, 27777 Ganderkesee
17. Volkshochschule Georgsmarienhütte
— Rechtsträger: kommunal —
Am Kasinopark 12, 49124 Georgsmarienhütte
18. Kreisvolkshochschule des Landkreises Gifhorn
— Rechtsträger: kommunal —
Freiherr-vom-Stein-Straße 10, 38516 Gifhorn
19. Volkshochschule Göttingen
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Obere Karspüle 36, 37073 Göttingen
20. Kreisvolkshochschule Göttingen
— Rechtsträger: kommunal —
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen
21. Kreisvolkshochschule des Landkreises Goslar
— Rechtsträger: kommunal —
Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar
22. Volkshochschule Hadeln
— Rechtsträger: Zweckverband —
Rathaus, 21762 Otterndorf
23. Volkshochschule Hameln
— Rechtsträger: kommunal —
Wettorstraße 16, 31785 Hameln
24. Kreisvolkshochschule Hameln/Pyrmont e. V.
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Fischfortenstraße 13, 31785 Hameln
25. Volkshochschule Hannover
— Rechtsträger: kommunal —
Theodor-Lessing-Platz 1, 30159 Hannover
26. Bildungsverein Soziales Lernen und Kommunikation e. V.
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Wedekindstraße 14, 30161 Hannover

27. Kreisvolkshochschule Hannover
— Rechtsträger: kommunal —
Schlossstraße 1, 31535 Neustadt
28. Volkshochschule Ostkreis Hannover
— Rechtsträger: Zweckverband —
Mittelstraße 18, 31275 Lehrte
29. Volkshochschule Landkreis Harburg
— Rechtsträger: kommunal —
Haus Uhlenbusch
Vor den Bergen 7, 21271 Hanstedt
30. Kreisvolkshochschule Helmstedt
— Rechtsträger: kommunal —
Südertor 6, 38350 Helmstedt
31. Leine-Volkshochschule
— Rechtsträger: kommunal —
Klapperweg 20, 30966 Hemmingen
32. Hildesheimer Volkshochschule e. V.
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Wollenweberstraße 68, 31134 Hildesheim
33. Kreisvolkshochschule des Landkreises Hildesheim
— Rechtsträger: kommunal —
Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
34. Kreisvolkshochschule Holzminden
— Rechtsträger: kommunal —
Neue Straße 7, 37603 Holzminden
35. Volkshochschule der Gemeinde Hude
— Rechtsträger: kommunal —
Parkstraße 106, 27798 Hude
36. Volkshochschule Isernhagen
— Rechtsträger: kommunal —
Hannoversche Straße 23, 30916 Isernhagen
37. Volkshochschule der Stadt Langenhagen
— Rechtsträger: kommunal —
Marktplatz 1, 30853 Langenhagen
38. Volkshochschule für die Stadt und den Kreis Leer e. V.
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Haneburgallee 8, 26789 Leer
39. Volkshochschule Lilienthal — Grasberg — Worpswede
— Rechtsträger: kommunal —
Klosterstraße 21, 28865 Lilienthal
40. Zweckverband Volkshochschule Lingen
— Rechtsträger: Zweckverband —
Am Pulverturm, 49808 Lingen
41. Volkshochschule Lüneburg
— Rechtsträger: kommunal —
Hindenburgstraße 105, 21335 Lüneburg
42. Kreis Volkshochschule des Landkreises Lüneburg
— Rechtsträger: kommunal —
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg
43. Zweckverband Volkshochschule Meppen
— Rechtsträger: Zweckverband —
Herzog-Arenberg-Straße 7, 49716 Meppen

44. Volkshochschule Nienburg
— Rechtsträger: kommunal —
Kreishaus am Schlossplatz, 31580 Nienburg
45. Kreisvolkshochschule Norden
— Rechtsträger: kommunal —
Uffenstraße 1, 26491 Norden
46. Kreisvolkshochschule Northeim
— Rechtsträger: kommunal —
Medenheimer Straße 15, 37154 Northeim
47. Volkshochschule Oldenburg
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Am Waffenplatz, 26122 Oldenburg
48. Volkshochschule der Stadt Osnabrück
— Rechtsträger: kommunal —
Bergstraße 8, 49076 Osnabrück
49. Kommunale Kreisvolkshochschule des Landkreises Osnabrück
— Rechtsträger: kommunal —
Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück
50. Kreisvolkshochschule Osnabrück e. V.
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Nahner Kirchplatz 10, 49082 Osnabrück
51. Volkshochschule Osterholz-Scharmbeck e. V.
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Am Eichhof 6, 27711-Osterholz-Scharmbeck
52. Kreisvolkshochschule des Landkreises Osterode am Harz
— Rechtsträger: kommunal —
Neustädter Tor 1—3, 37520 Osterode am Harz
53. Volkshochschule der Stadt Papenburg
— Rechtsträger: kommunal —
Hauptkanal rechts 72, 26871 Papenburg
54. Kreisvolkshochschule des Landkreises Feine
— Rechtsträger: kommunal —
Stederdorfer Straße 8/9, 31224 Peine
55. Volkshochschule Ritterhude
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Jahnstraße 2—4, 27721 Ritterhude
56. Volkshochschule Rotenburg (Wümme)
— Rechtsträger: kommunal —
Am Kirchhof 10, 27356 Rotenburg (Wümme)
57. Städtische Volkshochschule Salzgitter
— Rechtsträger: kommunal —
Thiestraße 26 a, 38226 Salzgitter
58. Kreisvolkshochschule des Landkreises Schaumburg
— Rechtsträger: kommunal —
Seilerstraße 28, 31655 Stadthagen
59. Volkshochschule Seelze-Ronnenberg
— Rechtsträger: kommunal —
Humboldtstraße 14, 30926 Seelze
60. Volkshochschule Landkreis Soltau
— Rechtsträger: kommunal —
Winsener Straße 17, 29614 Soltau

61. Volkshochschule Stade e. V.
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Wallstraße 17, 21682 Stade
62. Zweckverband Kreisvolkshochschule Uelzen-Lüchow/ Dannenberg
— Rechtsträger: Zweckverband —
Am alten Kreishaus 1, 29525 Uelzen
63. Volkshochschule für Stadt und Landkreis Vechta e. V.
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Große Straße 61, 49377 Vechta
64. Kreisbildungswerk Vechta e. V.
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Lindenstraße 49, 49393 Lohne
65. Kreisvolkshochschule Verden
— Rechtsträger: kommunal —
Schleppenführerstraße 12, 27281 Verden
66. Volkshochschule Walsrode für den ehemaligen Kreis Fallingbostal e. V.
— Rechtsträger: eingetragener Verein —
Kirchplatz 4, 29664 Walsrode
67. Kreisvolkshochschule Wesermarsch
— Rechtsträger: kommunal —
Bahnhofstraße 32, 26945 Nordenham
68. Volkshochschule Wilhelmshaven
— Rechtsträger: kommunal —
Virchowstraße 29, 26382 Wilhelmshaven
69. Kreisvolkshochschule Wittmund
— Rechtsträger: kommunal —
Finkenburgstraße 9, 26409 Wittmund
70. Kreisvolkshochschule Wolfenbüttel
— Rechtsträger: kommunal —
Harzstraße 3, 38300 Wolfenbüttel
71. Städtische Volkshochschule Wolfsburg
— Rechtsträger: kommunal —
Porschestraße 51, 38440 Wolfsburg
72. Volkshochschule Zeven
— Rechtsträger: Zweckverband —
Schulstraße 9, 27404 Zeven

— Nds. MBl. Nr. 29/1993 S. 920ff

Anlage zu § 2 der SURIVO

GESETZ ÜBER DIE ARBEITSBEFREIUNG FÜR ZWECKE DER JUGENDPFLEGE UND DES JUGENDSPORTS

(vom 30.06.1962 - Nds. GVBl. S. 74 -, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports vom 25.05.1980 - Nds. GVBl.S. 147-)

§ 1

(1) Den in der Jugendpflege und im Sport ehrenamtlich tätigen Leitern von Jugendgruppen und deren Helfern (Jugendgruppenleitern), die bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt sind, ist unter Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 Arbeitsbefreiung zu gewähren für

1. die leitende oder helfende Tätigkeit bei Freizeit- und Sportveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen, bei Reisen und Wanderungen von Jugendgruppen sowie bei sonstigen Veranstaltungen, zu denen Kinder und Jugendliche in Zeltlagern, Jugendherbergen, Jugendheimen oder ähnlichen Einrichtungen zusammenkommen;

2. die Teilnahme an Arbeitstagen, Lehrgängen und Kursen zu ihrer Ausbildung, Fortbildung und Unterrichtung in Fragen der Jugendpflege und des Sports;

3. Veranstaltungen, die der gesamtdeutschen und internationalen Begegnung Jugendlicher dienen;

4 die besondere Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen der Familienbildung und -erholung.

(2) Die Jugendgruppenleiter müssen Inhaber eines Jugendgruppenleiterausweises sein, den die für ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Behörde ausgestellt hat. es sei denn, sie nehmen an einer Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 teil, die zum Erwerb des Jugendgruppenleiterausweises führt.

(3) Die Veranstaltung, für die die Arbeitsbefreiung in Anspruch genommen wird, muss von einer Behörde, Kirche, einem Mitgliedsverband der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen oder von einem gemäß § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in Verbindung mit § 17 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder einem dem Landessportbund Niedersachsen angehörenden Sportverband durchgeführt werden. Veranstaltungen anderer Träger müssen von der für den Sitz des Veranstalters zuständigen Behörde als förderungswürdig anerkannt worden sein.

(4) Der Arbeitsbefreiung darf kein dringendes betriebliches Interesse entgegenstehen.

§ 2

Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht für höchstens zwölf Werktage im Kalenderjahr. Die Arbeitsbefreiung kann auf höchstens drei Veranstaltungen im Jahr verteilt werden und ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

§ 3

(1) Der Arbeitgeber gewährt die Arbeitsbefreiung auf Antrag des Jugendgruppenleiters.

(2) Der Antrag auf Arbeitsbefreiung ist dem Arbeitgeber spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeitsbefreiung vorzulegen. Der Arbeitgeber kann einen Nachweis darüber verlangen, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 vorliegen.

(3) Die Beteiligung des Betriebsrates oder des Personalrates richtet sich nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes vom 15. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 238 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), beziehungsweise des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen in der Fassung vom 24. April 1972 (Nieders. GVBl. S. 231). zuletzt geändert durch § 170 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 1. Juni 1978 (Nieders. GVBl. S. 473).

§ 4

(1) Für die Dauer der Arbeitsbefreiung hat der Jugendgruppenleiter keinen Anspruch auf Arbeitsverdienst.

(2) Den Jugendgruppenleitern, die auf Grund dieses Gesetzes Arbeitsbefreiung erhalten, dürfen daraus Nachteile in ihrem Beschäftigungsverhältnis nicht erwachsen. Dies gilt auch für die Berechnung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

§ 5

Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes sind als Jugendamt die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte, die ein Jugendamt errichtet haben.

§ 6

Auf ehrenamtlich tätige Jugendgruppenleiter, die als Beamte, Richter, Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Weitergehende Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts bleiben unberührt.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Niedersächsische
Sonderurlaubsverordnung;
Sonderurlaub für die Teilnahme an
Veranstaltungen der politischen Bildung**

RdErl. d. MI v. 25. 1. 1999 — 15.3-03020/2.321 —
— VORIS 20411 01 02 00 012 —

— Im Einvernehmen mit dem MK und dem MWK —

Bezug: RdErl. v. 26. 9. 1995 (Nds. MB1. S. 1218)
- VORIS 20411 01 02 00 010 -

Zur Durchführung des § 2 Nr. 3 Nds. SUrIVO vom 11. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 508) werden folgende Hinweise gegeben:

1. Eine Veranstaltung der politischen Bildung liegt vor, wenn sie dem Ziel dient, das staatsbürgerliche Engagement zu fördern, das Verstehen des politischen zivilisatorischen und sozialen Umfeldes zu steigern, die staatspolitischen Gegebenheiten der Umwelt und die Werte einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung verständlich zu machen, damit das Verantwortungsbewusstsein und die Fähigkeit, diesem Verständnis gemäß zu handeln, gestärkt werden.

2. Sonderurlaubsanträge für die Teilnahme an Veranstaltungen der politischen Bildung sind der für die Entscheidung zuständigen Stelle so rechtzeitig vor Urlaubsbeginn vorzulegen, dass die Anspruchsvoraussetzungen ggf. unter Einschaltung der Landeszentrale für politische Bildung geprüft werden können.

3. Bei einer Veranstaltung der politischen Bildung,

a) die vom Bund, von einem Land oder von einer der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Inland oder am Sitz der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften durchgeführt wird, ist in der Regel davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 2 Nr. 3 a Nds. SUrIVO erfüllt sind; in Zweifelsfällen stellt die für die Erteilung von Sonderurlaub zuständige Stelle das Einvernehmen mit der Landeszentrale für politische Bildung her,

b) die im Inland von anderen als den in Buchstabe a genannten Trägern durchgeführt wird, stellt die Landeszentrale für politische Bildung auf Antrag des Trägers fest, ob die Voraussetzungen des § 2 Nr. 3 a Nds. SUrIVO erfüllt sind; einer Feststellung der Landeszentrale für politische Bildung bedarf es nicht, wenn eine Anerkennung des Niedersächsischen Bundes für freie Erwachsenenbildung e. V. nach § 10 NBildUG vorliegt, die im Einvernehmen mit der Landeszentrale für politische Bildung ausdrücklich eine Feststellung nach § 2 Nr. 3 a Nds. SUrIVO einschließt,

c) die im Ausland stattfindet, stellt die Landeszentrale für politische Bildung fest, ob eine besondere Förderungswürdigkeit nach § 2 Nr. 3 b Nds. SUrIVO vorliegt. Diese Feststellung orientiert sich an der politischen Situation und der Beziehung zu dem jeweiligen Land. Sie umfasst auch die Prüfung, ob die Sonderurlaubs-voraussetzungen auch bei Durchführung im Inland (§ 2 Nr. 3 a Nds. SUrIVO) erfüllt wären. Es ist

insbesondere erforderlich, dass im Rahmen der Veranstaltung ein einheitliches Thema erarbeitet wird, das durch Eindrücke vor Ort vertieft werden kann, wobei allgemeine Eindrücke von der Situation des besuchten Landes und die Vermittlung allgemeiner Kenntnisse über die dortigen politischen und sozialen Verhältnisse nicht ausreichend sind.

Die in den Buchstaben b und c vorgesehene Entscheidung der Landeszentrale für politische Bildung ist dem Sonderurlaubsantrag beizufügen.

4. Sonderurlaub darf auf Grundlage einer Feststellung nach Nr. 3 im zulässigen Umfang nur erteilt werden, wenn und soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

5. Den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

6. Der Bezugserlass wird aufgehoben.

An die

Dienststellen der Landesverwaltung

Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

- Nds. MBl. Nr. 7/1999 S. 138

Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung; Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte unter Weiterge- währung der Bezüge zur Betreuung eines kranken Kindes

Gem. RdErl. d. MI. d. StK u. d. übt. Min. v. 02. 03. 2000
- 15.3-03020/2.330-
(Abdruck aus Nds. MBl. S. 156)
- VORIS 20411 01 01 00 014 -

Bezug: RdErl. v. 20. 08. 1993 — 15.3-03020/2.330 - (n. v.)

1. § 9 Abs. 2 Nds. SUrlVO ermöglicht es, in besonderen Einzelfällen die in § 9 Abs. 2 Nr. 2 Nds. SUrlVO vorgesehene regelmäßige Höchstdauer von vier Tagen nach pflichtgemäßem Ermessen zu verlängern. Davon darf Gebrauch gemacht werden, wenn im Laufe des Urlaubsjahres die Beamtin oder der Beamte durch die Betreuung erkrankter Kinder außergewöhnlich belastet wird. Eine außergewöhnliche Belastung ist anzunehmen, wenn im Urlaubsjahr

1.1 eine Häufung von akuten erkrankungsbedingten Betreuungsfällen eingetreten ist, insbesondere durch mehrere Erkrankungen einzelner Kinder, Erkrankungen mehrerer im Haushalt lebender Kinder oder bei Alleinerziehung und

1.2 glaubhaft gemacht wird, dass die Beamtin oder der Beamte über die Regeldauer von vier Tagen Sonderurlaub hinaus mindestens weitere drei Arbeitstage im Urlaubsjahr unter Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, Zeitausgleich nach Arbeitszeitregelungen oder Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge zur Kinderbetreuung aufgewandt hat; Lehrkräfte können die Vorleistung von drei Arbeitstagen im Urlaubsjahr auch in der Weise erbringen, dass sie für jeweils zwei Tage zusätzlichen Sonderurlaub zuvor die nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ArbZVO-Lehr ausgleichspflichtigen Unterrichtsstunden eines Schultages zur Kinderbetreuung in Anspruch genommen haben.

Die Dauer des Sonderurlaubs darf einschließlich der Regeldauer von vier Tagen insgesamt zehn Arbeitstage im Urlaubsjahr nicht überschreiten. Für Beamtinnen und Beamte, die ohne weitere Personensorgeberechtigte mit ihrem Kind oder ihren Kindern im Haushalt leben, kann darüber hinaus Sonderurlaub bis zu sechs weiteren Tagen, insgesamt höchstens 16 Arbeitstage im Urlaubsjahr erteilt werden.

Vor Erteilung des Sonderurlaubs sollte die Beamtin oder der Beamte darauf hingewiesen werden, dass auch bestehende Freistellungsmöglichkeiten anderer Personensorgeberechtigter genutzt werden sollten.

2. Den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

3. Der Bezugserlass wird aufgehoben



Niedersächsisches
Innenministerium

Niedersächsisches Innenministerium
Postfach 2 21. 30002 Hannover

siehe Verteiler

Neue Bankverbindung:
Konto-Nr. 106 035 355 Nordd.
Landesbank Hannover
BLZ25050000

Bearbeitet von:
Frau Gibron

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
15.3-03020/2.330 N

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6233

Hannover
19.08.02

Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung;
Übertragung der für behinderte Kinder erweiterten Freistellungsmöglichkeit nach § 45 des
Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in den Beamtenbereich

1. Durch Artikel 5 Nr. 15 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat der Bundesgesetzgeber den in § 45 SGB V enthaltenen Krankengeld-, sowie den damit verbundenen Freistellungsanspruch auch auf jene Fälle erstreckt, in denen das Kind „behindert und auf Hilfe angewiesen ist“. Die Möglichkeit der Freistellung ist hier nicht auf die Vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes begrenzt.

Im Vorgriff auf eine spätere Anpassung der in § 9 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung enthaltenen Regelung, bin ich damit einverstanden, dass ab sofort auch Landesbeamtinnen und Landesbeamte in dem dort genannten Umfang freigestellt werden können, wenn eine durch amtlichen Ausweis nachgewiesene Behinderung und damit verbundene Hilfebedürftigkeit bei schwerer Erkrankung eines Kindes vorliegt.

Die Neuregelung soll denjenigen Eltern zugute kommen, die ein erkranktes Kind betreuen, das das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, aber behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Der Gem. RdErl. vom 2.3.2000 - VORIS 20411 01 02 00 014 - (Nds. MBl. S. 156) ist auf diese Regelung ebenfalls anwendbar.

Den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

2. Nach Abschluss des Mitzeichnungsverfahrens ist bekannt geworden, dass der Anspruch auf Krankengeld durch das Gesetz zur Sicherung der Betreuung und Pflege schwerstkranker Kinder

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee6
30169 Hannover

Telefon
(0511)12M
Telefax
(0511)120-6550
Nach DwnstsdUuß.
(0511)120-61 50

Tetetex
511 89 975=NdsLReg
"Telex
9 23 414-75 nl d

X400
S=Postste«e;O=mi;P=land-ni;
A=dbp;C=de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover Konto-Nr.
106 035 355 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

-2-

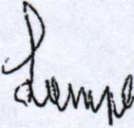
vom 26.07.2002 (BGBl. S. 2872) nochmals ausgeweitet wurde. Zusammen mit MFAS werde ich prüfen, ob eine Übernahme dieser Regelung für den Beamtenbereich erforderlich ist.

Zusatz für die Bezirksregierungen:

Ich bitte, den Kommunalbereich zu unterrichten.

*.

Im Auftrage



Lampe